

Geschäftsordnung

des Kreisverbandes Rotenburg (Wümme)
im Landesverband Niedersachsen
der Jungen Union Deutschlands

Stand: 2.11.2019



Geschäftsordnung

Junge Union im Kreisverband Rotenburg (Wümme)

Stand: 2.11.2019

Inhalt

Geltungsbereich	1
II. Vorbereitung	1
III. Leitung und Protokoll	1
IV. Beratungen	1
V. Redeordnung	2
VI. Abstimmung und Wahlen	3
VII. Kassenprüfung	3
VIII. Ausschüsse	4
IX. Schlussbestimmungen	4

Geltungsbereich

§1

Die Geschäftsordnung gilt für alle beschließenden und Organe im JU-Kreisverband Rotenburg (Wümme).

II. Vorbereitung

§2

Die Vorbereitung und Einladung von Versammlungen obliegt dem jeweiligen Vorstand. Zu Mitgliederversammlungen wird 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich per Brief oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Zu Vorstandssitzungen muss mindestens 7 Tage vorher durch den Vorsitzenden eingeladen werden.

III. Leitung und Protokoll

§3

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, soweit nicht von der Mitgliederversammlung ein Tagespräsidium gewählt worden ist.

§4

Für die Durchführung von Wahlen muss von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt werden.

§5

Über jede Versammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§6

Das Protokoll muss von allen bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern genehmigt werden; es wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

IV. Beratungen

§7

Die Mitgliederversammlung beginnt ihre Beratungen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§8

Beratungsgegenstände können auf Antrag mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichwertiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden es beschließt.

§9

Die Beratung kann abgeschlossen werden, wenn folgende Anträge gestellt und angenommen werden:

- a) Schluss der Debatte
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Vertagung der Beratung

Diese Regelung ist bei Abstimmungen einzuhalten. Zu diesen Anträgen kann je ein Mitglied dafür- und dagegensprechen.

V. Redeordnung

§10

Das Wort wird durch den Versammlungsleiter erteilt. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.

§11

Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Beratung das Wort verlangen. Vorstandsmitglieder erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort zum anstehenden Beratungspunkt.

§12

Der einzelne Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Der Versammlungsleiter soll Redner die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Notfalls kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

§13

Nach Eröffnung einer Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

§14

„Zur Geschäftsordnung“ muss das Wort jederzeit erteilt werden, nach Eröffnung einer Abstimmung nur in Bezug auf das Abstimmungsverfahren.

VI. Abstimmung und Wahlen

§15

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Vorstandssitzungen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§16

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§17

Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Abstimmung mit Handzeichen genügt mit Ausnahme der Wahlen der Vorstandsmitglieder, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Der Widerspruch kann durch 1 Mitglied erhoben werden.

§18

Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in den betreffenden Wahlgang zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

§19

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dabei sind Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen. Ungültig sind bei einer Vorschlagsliste auch solche Stimmen, die für einen nicht auf der Liste enthaltenen Bewerber abgegeben worden sind.

§20

Soweit die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wird, finden Stichwahlen unter den nicht gewählten Kandidaten statt. Neue Vorschläge sind erst nach der ersten Stichwahl zulässig.

VII. Kassenprüfung

§21

Aus der Mitgliederversammlung heraus werden zwei Kassenprüfer gewählt, von denen einer nach Ablauf der Wahlperiode von 2 Jahren nicht mehr antreten darf. Die Kassenprüfer müssen mindestens alle zwei Jahre eine sachliche und rechnerische Kassen- und Buchprüfung vornehmen.

§22

Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister; die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand.

VIII. Ausschüsse

§23

Die Organe der JU können nach Bedarf Ausschüsse einsetzen. Es können Ausschüsse mit vorübergehender Aufgabenstellung und ständige Ausschüsse gebildet werden.

§24

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, wichtige politische Fragen zu beraten, Stellungnahmen auszuarbeiten, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Empfehlungen vorzulegen.

§25

Die Ausschüsse wählen nach Absprache mit dem Vorstand ihren Sprecher; dieser kann zum Vorstand kooptiert werden.

IX. Schlussbestimmungen

§26

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§27

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet, soweit kein Tagespräsidium eingesetzt ist, im Zweifelsfalle das jeweils tagende Organ mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

§28

Änderungen der Geschäftsordnung können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§29

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme am 2.11.2019 in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand

Marsha Weseloh
Vorsitzende

Matthias Raeker
Stv. Vorsitzender

Christina Tomforde
Stv. Vorsitzende

Lars Ruschmeyer
Geschäftsführer

Richard Knigge
Schatzmeister

Lars Hollmann
Pressesprecher

Madita Baden
Schriftführerin